Was ist zulässig und was nicht?

Es gibt verschiedene Meinungen darüber, ob ein Bankkunde Bankgebühren zu zahlen hat. Wenn Kreditinstitute ihren Kunden Gebühren berechnen, kommt es oft zu Streit. Welche Entgelte im Bereich Girokonto Banken verlangen dürfen und welche Gebühren unzulässig sind, ist im Folgenden aufgelistet.

Von Roland Franz

Bankentgelte, die der Bundesgerichtshof für unzulässig erklärt hat

Entgelt für Barein- und -auszahlungen auf das eigene Konto/vom eigenen Konto am Bankschalter
Ein Sonderentgelt für die Bareinzahlung und Barabhebung am Bankschalter darf das Geldinstitut nicht erheben, wenn es um das eigene Konto geht. Bei Einzahlungen auf ein fremdes Konto dagegen darf die Bank extra kassieren. Ebenso könnte sie eine Gebühr für Abhebungen am Geldautomaten verlangen **(BGH-Urteil vom 30. November 1993, Az. XI ZR 80/93)**.

Entgelt für Ein- und Auszahlungen aufs eigene/vom eigenen Konto (Buchungsposten)
Für Konten, bei denen neben einem Grundpreis noch für jeden Buchungsvorgang auf dem Konto extra kassiert wird, gilt: Die Bank darf Ein- und Auszahlungen auf das eigene/vom eigenen Konto nur begrenzt als Buchungsposten berechnen. Sie muss in jedem Fall mindestens fünf Buchungsvorgänge im Monat kostenlos anbieten. Für die Abhebung am Geldautomaten kann die Bank jedoch einen Buchungsposten veranschlagen, da sie den Automaten rund um die Uhr bereitstellt. Allerdings müssen Kunden dann die Möglichkeit haben, kostenlos am Schalter der Filiale Geld abzuheben **(BGH-Urteil vom 7. Mai 1996, Az. XI ZR 217/95)**.

Entgelte für nachträglich erstellte Kontoauszüge
Hat eine Bank ihrem Kunden Kontoauszüge bereits einmal übersandt oder auf andere Weise – etwa am Kontoauszugsdrucker – zur Verfügung gestellt, darf sie für nachträglich erstellte Auszüge ein Entgelt verlangen. Dieses muss sich aber an den tatsächlichen Kosten des Instituts orientieren, darf also nicht einfach beliebig festgesetzt werden **(BGH-Urteil vom 17. Dezember 2013, Az. XI ZR 66/13)**.

Entgelte für von der eigenen Bank verweigerte Einlösung von Lastschriften, Schecks, Daueraufträgen, Überweisungen sowie Benachrichtigungen
Verweigert die Bank die Einlösung von Lastschriften und Schecks, weil das Kundenkonto nicht gedeckt ist, wird sie im eigenen Sicherheitsinteresse tätig. Dabei anfallende Kosten dürfen Kunden nicht berechnet werden – auch nicht für die Benachrichtigung. Gleiches gilt bei nicht ausgeführten Daueraufträgen und Überweisungen **(BGH-Urteile vom 21. Oktober 1997, Az. XI ZR 5/97, Az. XI ZR 296/96 und vom 13. Februar 2001, Az. XI ZR 197/00)**.

Entgelte im Zusammenhang mit einem Kartenverlust
Die Bank oder Sparkasse darf vom Kunden dann kein Entgelt für eine neue EC- oder Kreditkarte verlangen, wenn die alte Karte auf Grund eines Verlusts oder Diebstahls gesperrt wurde. Eine anderslautende Klausel im Preisverzeichnis ist unwirksam **(BGH-Urteil vom 20. Oktober 2015, Az. XI ZR 166/14)**.

Entgelt für die Führung eines Darlehenskontos
Vergibt die Bank ein Darlehen und eröffnet dazu ein eigenes Konto, dann darf sie kein Entgelt verlangen, um dieses Konto zu führen **(BGH-Urteil vom 7. Juni 2011, Az. XI ZR 388/10)**.

Entgelt für Kontenpfändung
Die Bank darf für eine Kontopfändung und deren monatliche Überprüfung kein Geld verlangen, da sie gesetzlich verpflichtet ist, die Pfändung zu bearbeiten. Auch Kosten einer Vorpfändung oder eines Zahlungsverbots müssen Betroffene nicht zahlen **(BGH-Urteile vom 18. Mai 1999, Az. XI ZR 219/98 und vom 19. Oktober 1999, Az. XI ZR 8/99)**.

Keine Mehrkosten durch Pfändungsschutzkonto
Da das P-Konto kein eigenes Kontomodell ist, sondern lediglich eine besondere Ergänzung zum bestehenden Konto, dürfen die Kontoentgelte durch die Umwandlung nicht erhöht werden **(BGH-Urteil vom 16. Juli 2013, Az. XI ZR 260/12, Urteile vom 13. November 2012, Az. XI ZR 145/12 und Az. XI ZR 500/11)**.

Entgelte, die nach Auffassung anderer Gerichte ebenfalls unzulässig sind

Entgelt für Barabhebung vom eigenen Konto
Nach der bisherigen Rechtsprechung war die Barabhebung vom eigenen Konto kostenfrei. Denn die Bank erbringt keine Dienstleistung für den Kunden, sondern erfüllt vielmehr die eigene Pflicht, den Rückzahlungsanspruch des Kunden zu erfüllen. Aufgrund des neuen § 675 f Abs. 4 BGB gilt seit dem 31. Oktober 2009 hiervon abweichend: Zahlungsdienstleister dürfen ein vereinbartes Entgelt für jeden Zahlungsdienst erheben. Dies ist unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung.

Auch die Abhebung ist ein Zahlungsdienst im Sinne von § 675 Abs. 3 Satz 1 BGB. Jede Barauszahlung, egal ob vom eigenen Konto oder vom Fremdautomaten, darf also bepreist werden. Diese Auffassung wird auch durch ein – allerdings noch nicht rechtskräftiges – **Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg vom 17. April 2013 (Az. 3 U 229/12)** bestätigt.

Entgelt für Kontoauskünfte, wenn unzulässige Gebühren zurückgefordert werden
Fordern Kunden von ihrer Bank rechtswidrig erhobene Gebühren zurück, bestehen viele Kreditinstitute darauf, dass der Kunde die Kontobelastung mit Datum und Betragshöhe nachweist. Das kann problematisch sein, wenn die Kontounterlagen nicht mehr vorhanden sind. Kunden können deshalb von der Bank kostenlos Auskunft über entsprechende Abbuchungen verlangen **(Oberlandesgericht Schleswig vom 24. Februar 2000, Az. 5 U 116/98)**.

Entgelt für den Erhalt von Kontoauszügen
Kunden haben das Recht, sich kostenlos über ihren Kontostand und die Buchungen auf ihrem Konto zu informieren. Ist dies nicht am Schalter möglich, muss ihnen ein Kontoauszugsdrucker zur Verfügung stehen, an dem sie den Kontostand kostenlos abrufen können. Werden jedoch Kontoauszüge am Schalter kostenfrei ausgehändigt, können Banken für den Auszug am Drucker ein Entgelt verlangen.

Kosten für Zwangsauszüge
Banken dürfen nach einem Urteil des **Landgerichts Frankfurt am Main** kein Entgelt verlangen, wenn sie dem Kunden unaufgefordert einen Kontoauszug zusenden. Eine Bank ist gesetzlich verpflichtet, Kunden mindestens einmal im Monat über die Zahlungsvorgänge zu informieren, ob online, am Auszugsdrucker oder per Zusendung.

Kosten für Kopien/Telefonate
Kosten für Kopien oder Telefonate dürfen Banken nicht auf den Kunden abwälzen. Ausnahme: Telefonate und Kopien werden auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ausgeführt oder die Bank konnte von einem solchen Kundenwunsch ausgehen.

Überziehungsbearbeitung
Können Schecks/Lastschriften nicht eingelöst werden, weil sie zu einer Kontoüberziehung über den eingeräumten Verfügungsrahmen hinaus geführt hätten, dürfen Kreditinstitute dafür kein Entgelt verlangen.

Nachforschungsentgelt bei Überweisungen
Die Bank muss bei einer Überweisung für den Geldeingang beim zutreffend benannten Empfänger sorgen. Kommt das Geld trotzdem nicht an und stellt die Bank Nachforschungen an, handelt sie in Erfüllung eigener Pflichten. Sie kann dem Kunden keine Kosten für Nachforschung Recherche in Rechnung stellen.

Kosten für die Bearbeitung von Reklamationen
Banken können diese Kosten nicht den Kunden aufbürden **(Landgericht Köln vom 16. August 2000, Az. 26 O 30/00)**. Das Geldinstitut ist vertraglich verpflichtet, einer Reklamation nachzugehen.

Gestaffelte Mahnkosten
Je mehr Mahnungen verschickt werden, desto geringer werden die Kosten – nicht umgekehrt. Denn die Bank muss den Sachverhalt nicht jedes Mal neu darstellen. Gestaffelte Mahnkosten, bei denen jede Mahnung teurer wird, sollen nur den Druck auf den Schuldner erhöhen. Das verstößt auch gegen die Verpflichtung der Bank, den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Kosten für die Konto- oder Kreditkündigung oder für bloße Erinnerungsschreiben
Für Schreiben ohne jede Rechtswirkung darf kein Cent verlangt werden. Beendet die Bank eine Geschäftsbeziehung, verfolgt sie nur eigene Interessen und darf Kunden dafür ebenfalls nicht mit Extraentgelten belasten.

Entgelte für die Kontoauflösung und fristgemäße Auflösung des Sparguthabens
Kunden dürfen eine Geschäftsverbindung zu ihrer Bank – z. B. das Girokonto – in der Regel fristlos, bei besonderer Vereinbarung mit einer Maximalfrist von einem Monat kündigen. Kontoauflösungsgebühren sind nicht zu zahlen.

Einbehaltung der vollen Kartengebühr trotz vorzeitiger Vertragsbeendigung
Kreditkarten und EC-Karten-Verträge haben in der Regel eine bestimmte Laufzeit, etwa zwei Jahre. Die Gebühren dafür zahlt der Kunde meist im Voraus. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann sich der Kunde den Anteil an der Kartengebühr für die nicht beanspruchte Vertragslaufzeit erstatten lassen **(Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 14. Dezember 2000, Az. 1 U 108/99)**.

Entgelt bei Kartensperre
Banken und Sparkassen dürfen in ihren AGB kein Entgelt für die Kartensperre verlangen, wenn sie mit der Sperre einer ihnen obliegenden gesetzlichen Pflicht nachkommen, etwa wenn der Kunde Diebstahl oder Missbrauch der Karte meldet **(Oberlandesgericht Düsseldorf vom 9. Juli 2012, Az. I-6 U 195/11)**.

Entgelt für eine Ersatzkarte
Banken und Sparkassen dürfen vom Kunden dann kein Entgelt für eine neue Kreditkarte verlangen, wenn die alte Karte beschädigt ist und das Geldinstitut selbst dafür verantwortlich ist **(Oberlandesgericht Celle vom 4. Mai 2000, Az. 13 U 186/99)**.

Sogar höchstrichterlich entschieden ist dagegen der Fall, dass die alte Karte aufgrund eines Verlusts oder Diebstahls gesperrt wurde. In diesem Fall darf die Ersatzkarte nichts kosten **(BGH-Urteil vom 20. Oktober 2015, Az. XI ZR 166/14)**.

Geht der PIN-Brief verloren, muss die Bank den Brief dem Kunden kostenlos zur Verfügung stellen **(Landgericht Frankfurt am Main vom 27. Januar 2000, Az. 2 O 46/99)**.

Entgelte für die Bearbeitung von Erbfällen
Stirbt der Kontoinhaber, muss die Bank dem Finanzamt den Kontostand des Erblassers mitteilen. Die Erben dürfen dafür nicht mit Kosten belastet werden **(Landgericht Frankfurt am Main vom 27. Januar 2000, Az. 2/2 O 46/99 und Landgericht Dortmund vom 16. März 2001, Az. 8 O 57/01)**.

Provision bei Geldempfang aus dem Ausland
Einige Kreditinstitute fordern für aus dem Ausland eingegangenes Geld zu Unrecht eine Provision. Sie werden jedoch bei Girokonten als reine Verrechnungsstelle tätig und müssen den Geldeingang ordnungsgemäß verbuchen. Eine besondere Dienstleistung für den Kunden ist dies nicht.

Hinweis: Die Auflistung gibt den gegenwärtigen Rechtsstand wieder.

Der Autor ist Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Velbert, Essen und Düsseldorf.